

Merklblatt

zur Abgabe von Unterhaltsverpflichtungserklärungen
für Besuchseinladungen aus dem Ausland
- **Belehrung über § 68 Aufenthaltsgesetz** -

Allgemeines

Wenn Sie einen Verwandten oder Bekannten aus einem visapflichtigen Land zu Besuch in das Bundesgebiet einladen möchten, so ist hierfür in der Regel die Abgabe einer Unterhaltsverpflichtungserklärung (UVE) erforderlich. Ausnahmsweise kann der Betreffende bei der Deutschen Auslandsvertretung nachweisen, dass er den Aufenthalt im Bundesgebiet selbst finanzieren kann; dann ist keine UVE notwendig.

Sie verpflichten sich durch die Abgabe einer UVE grundsätzlich zur Erstattung aller Kosten, die öffentlichen Stellen während des Aufenthaltes durch Ihren Besuch im Bundesgebiet entstehen. Dazu gehören alle öffentlichen Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum benötigt werden. Außerdem zählen dazu Kosten im Krankheits- und im Pflegefall, falls diese nicht von einer Versicherung übernommen werden. Ich bitte zu bedenken, dass gerade im Krankheits- oder Pflegefall erhebliche Kosten auf Sie zukommen können. Wenn Ihr Besuch das Bundesgebiet nicht mehr freiwillig verlässt, haben Sie außerdem die Kosten einer etwaigen Abschiebung zu tragen.

Die Abgabe einer UVE und die dafür von Ihnen gegenüber der Ausländerbehörde gemachten Angaben sind freiwillig.
Das Ausstellen einer UVE ist gebührenpflichtig.

Die UVE leiten Sie bitte im Original, mit einer zusätzlichen Kopie, an die eingeladene Person weiter. Ihr Besuch kann dann bei seiner zuständigen Deutschen Auslandsvertretung das gewünschte Besuchvisum beantragen. Ob darüber hinaus noch weitere Antragsunterlagen erforderlich sind, erfragen Sie bitte bei der jeweiligen Botschaft. Ob und für wie lange die Botschaft das beantragte Visum erteilt, entscheidet diese in eigener Zuständigkeit. Die Ausländerbehörde hat auf die Entscheidung keinerlei Einfluss. Im Falle der Erteilung erhält Ihr Besuch die Original-UVE zur Vorlage bei der Grenzkontrolle zurück.

Bonitätsprüfung

Die Abgabe einer UVE setzt zunächst das persönliche Erscheinen jedes Verpflichtungserklärenden voraus, da die Ausländerbehörde eine Beglaubigung der Unterschrift(en) vorzunehmen hat. Das heißt, jede Person, die ihr Einkommen einsetzt, muss die Verpflichtungserklärung persönlich in der Ausländerbehörde unterschreiben.

Folgende Unterlagen sind mitzubringen:

1. Personalausweis oder Reisepass
2. Nachweis der Kosten von Unterkunft/Wohnung, z.B. Miete (Mietvertrag), Eigentum (Abgabenbescheid oder Grundbuchauszug, sowie Darlehensvertrag bzw. Kontoauszug bei Kreditaufnahme fürs Eigentum)
3. Nachweis des zur Verfügung stehenden Einkommens
 - bei Arbeitnehmern: Lohn- oder Gehaltsabrechnung der letzten drei Monate
 - bei Selbstständigen: Bescheinigung des Steuerberaters über das zur Verfügung stehende Nettoeinkommen der letzten drei Monate
 - bei Rentnern: aktueller Rentenbescheid

Die Bonitätsprüfung orientiert sich an der in Deutschland geltenden Pfändungsfreigrenze entsprechend § 850c Zivilprozessordnung. Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist in der Regel gegeben, wenn das nachgewiesene monatliche Einkommen unter Abzug der Belastungen für Wohnraum und Unterhalt die Pfändungsfreigrenze um mindestens 100,- € übersteigt. Dabei können die Einkommen von gemeinsam einladenden Eheleuten zusammengerechnet werden. Das Einkommen von anderen eventuell im Haushalt lebenden Personen kann nicht addiert werden. Bitte beachten Sie, dass Kindergeld, Wohngeld, Erziehungsgeld kein Einkommen in diesem Sinne ist.

Im Einzelfall kann die Ausländerbehörde darüber entscheiden, ob die Bonität ausnahmsweise auch durch Vorlage eines zu Gunsten des Oberbergischen Kreises gesperrten Sparbuches oder einer Bankbürgschaft in Höhe von mindestens 1500,00 € pro eingeladener erwachsener Person (bzw. 750,00 € pro Kind bis 17 Jahre) nachgewiesen werden kann. Für diesen Fall wird Ihnen ein Schreiben zur Vorlage bei Ihrer Bank zur Verfügung gestellt.

→→ Bitte wenden→→

Verlängerung des Aufenthalts

Ein Visum erlaubt den Aufenthalt im Bundesgebiet immer nur befristet (maximal 90 Tage). Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Besuch das Bundesgebiet vor Ablauf der Befristung wieder verlässt. Ein weiterer nicht erlaubter Aufenthalt stellt einen Straftatbestand nach dem Aufenthaltsgesetz dar und zieht eine Einreisesperre für zukünftige Aufenthalte nach sich.

Ein Besuchvisum kann nur in besonders begründeten Einzelfällen verlängert werden. Nicht ausreichend für eine Verlängerung ist die Begründung, dass die Deutsche Auslandsvertretung Ihrem Besuch nicht die von ihm gewünschte Aufenthaltsdauer bewilligt hat oder dass Ihr Besuch gerne noch länger im Bundesgebiet bleiben möchte.

Insbesondere wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Einreisen zum Zwecke des Daueraufenthaltes einem anderen Verfahren unterliegen! Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (z. B. zur Familienzusammenführung) wird von der Ausländerbehörde abgelehnt, wenn der Ausländer in Umgehung der Einreisebestimmungen lediglich mit einem Besuchvisum eingereist ist. Bitte teilen Sie der Ausländerbehörde bereits bei der Abgabe der UVE mit, wenn Ihr „Besuch“ in Wirklichkeit auf Dauer ins Bundesgebiet einreisen will. Sie ersparen Ihnen und uns damit viel Arbeit und Ärger.

Arbeitsverbot

Beachten Sie bitte, dass Ihr Gast während seines Besuches keine Arbeit ausüben darf. Unter dieses Arbeitsverbot fällt auch die Mithilfe im eigenen Betrieb bzw. Geschäft oder an einem eigenen Bauvorhaben. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine sofortige Ausweisung sowie die Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens gegen Sie und Ihren Besucher.

Wenn Sie dieses Merkblatt zu Hause lesen und noch Fragen haben, können Sie uns telefonisch unter der Telefonnummer: (0 22 61)88-3202 oder –3242 erreichen (günstig sind die Zeiten von montags bis donnerstags zwischen 14:00 und 16:00 Uhr).

Öffnungszeiten der Ausländerbehörde:	Montag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
	Dienstag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
	Mittwoch	geschlossen
	Donnerstag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr
	Freitag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Bitte bringen Sie gegebenenfalls einen Dolmetscher mit, wenn Sie Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache haben.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Ihrer Ausländerbehörde

Ich habe das obige Merkblatt sorgfältig gelesen und zur Kenntnis genommen.

Unterschrift der Verpflichtenden bzw. des Verpflichtenden

Angaben für eine Verpflichtungserklärung

(Bitte in deutscher Schrift und in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen !!!)

Angaben zur eigenen Person:

Name (ggf. Geburtsname):		
Vorname(n):		
Geburtstag und Geburtsort:		
Staatsangehörigkeit:		
Adresse: (Straße, PLZ, Wohnort):		
Beruf:		
Arbeitgeber: (Firmenname, Straße, PLZ, Ort)		

Angaben zur Person, die eingeladen werden soll:

Name (ggf. Geburtsname):	
Vorname(n):	
Geburtstag und Geburtsort:	
Staatsangehörigkeit:	
Reisepass Nr.:	
Adresse:	
Verwandschaftsbeziehung zum Gast:	
Unterkunft des Gastes in Deutschland: (Straße, PLZ, Ort)	
Voraussichtliches Einreisedatum:	
Beabsichtigte Aufenthaltsdauer:	<input type="checkbox"/> 1 Monat <input type="checkbox"/> 2 Monate <input type="checkbox"/> 3 Monate _____ Woche/n

⇒⇒ bitte wenden ⇒⇒

Die einzuladende Person soll begleitet werden von:

Ehegatte <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Name:	
Vorname(n):	
Geburtstag: Geburtsort:	

Kind 1 <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Name:	
Vorname(n):	
Geburtstag: Geburtsort:	

Kind 2 <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Name:	
Vorname(n):	
Geburtstag: Geburtsort:	

Kind 3 <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Name:	
Vorname(n):	
Geburtstag: Geburtsort:	